

CH_VB JAAC 67.117 vom 24. Mai 2002

Bundesverwaltung, 2002-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_67.117__

FR: CH_VB JAAC 67.117 du 24 mai 2002

IT: CH_VB JAAC 67.117 del 24 maggio 2002

Erwägungen

E. 1

- Festlegung einer gesetzlich nicht geregelten Verjährungsfrist im öffentlichen Recht anhand analoger Tatbestände. Die Verjährungsfrist für Ersatzbeiträge wird auf zehn Jahre festgelegt (E. 4 und 5). - Verwirkungsfristen sind nur dann anzunehmen, wenn die Auslegung deutlich ergibt, dass der Gesetzgeber solche schaffen wollte. Für die Annahme einer Verwirkungsfrist bleibt im vorliegenden Fall kein Raum (E. 5b). - Anforderungen an die Unterbrechungshandlungen (E. 6 und 7). - Eine absolute Verjährungsfrist oder eine Verwirkungsfrist existieren beim Ersatzbeitrag für das Nichterstellen von Schutzraumplätzen nicht (E. 8). Protezione della popolazione. Contributi sostitutivi per la mancata costruzione di posti protetti nei rifugi. Prescrizione e azioni d'interruzione. Art. 2 LEPCi. Art. 4 e 6 OEPCi. - Fissazione di un termine di prescrizione nel diritto pubblico nel caso in cui esso non sia regolato dalla legge, basandosi su casi analoghi. Il termine di prescrizione per contributi sostitutivi è fissato a dieci anni (consid. 4 e 5). - Occorre ammettere l'esistenza di termini di perenzione solo se dall'interpretazione emerge chiaramente che il legislatore voleva creare simili termini. Nella fattispecie, non vi sono motivi per ammettere un termine di perenzione (consid. 5b). - Condizioni per le azioni d'interruzione (consid. 6 e 7). - Non esistono un termine assoluto di prescrizione o un termine di perenzione nel caso di un contributo sostitutivo per la mancata costruzione di posti protetti nei rifugi (consid. 8). Aus den Erwägungen:

E. 2

Weisungen vorgeschriebenen Mindestgrösse (Art. 4 Abs. 2 BMV) zu erstellen. Der Ersatzbeitrag entspricht den Mehrkosten pro Schutzplatz, abzüglich der allfälligen Beiträge der öffentlichen Hand. Der Kanton legt für die verschiedenen Schutzraumgrössen die Mehrkosten pro Schutzplatz fest (Art. 6 Abs. 1 BMV). Der Ersatzbeitrag wird in aller Regel in der Baubewilligung festgesetzt und ist vor Baubeginn der Gemeinde zu entrichten (Art. 6 Abs. 4 BMV).

E. 3

der Ersatzbeiträge angestellt. Es hat deren Qualifikation als Vorzugslast, Ersatzabgabe und Sondersteuer näher geprüft, die Frage der Rechtsnatur aber am Ende offen gelassen (BGE 112 Ib 367). In einem späteren Entscheid aus dem Jahr 1995 hat sich das Bundesgericht mit der Frage nach den Verjährungsvorschriften in analogen Tatbeständen der Bundesgesetzgebung auseinandergesetzt. Es ist zum Schluss gekommen, solche analogen Tatbestände fänden sich im Bundesrecht keine. Am ehesten mit den Ersatzbeiträgen vergleichbar erscheine der Fall, dass bei Erteilung einer Rodungsbewilligung anstelle der Leistung von Realersatz ausnahmsweise eine Ersatzabgabe erhoben werde, doch lasse das Bundesgesetz vom

E. 4

Mahnung, ferner die Zustellung eines Steuerformulars und erst recht jede behördliche Einforderungshandlung, wobei mit Bezug auf letztere nicht nur die unmittelbar auf die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Anspruchs hinzielenden Massnahmen wie Betreibungshandlungen und Sicherstellungsverfügungen gemeint sind, sondern jede amtliche Handlung in einem Verwaltungs- oder Verwaltungsstreitverfahren, das der Festlegung des öffentlich-rechtlichen Anspruches in irgend einer Weise dient (Gadola, a.a.O., S. 54). b. An dieser Praxis hat das Bundesgericht auch in neuester Zeit festgehalten. Zu Recht verweist die Beschwerdeführerin auf die weitgehende Parallelität der vorliegenden Fragestellung mit der Steuergesetzgebung, wo zwischen einer Veranlagungsverjährung und einer Bezugsverjährung unterschieden wird. Dieser Gedanke der Vergleichbarkeit findet sich immer wieder in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, denn in gleicher Weise, wie die Ersatzbeiträge nach Art. 2 Abs. 3 BMG mittels Verfügung festgelegt werden müssen, sind auch die direkten Bundessteuern zunächst verfügungsweise zu veranlagern, bevor sie in einem zweiten Schritt bezogen werden können. In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht ausgeführt, unter den Begriff der verjährungsunterbrechenden Einforderungshandlungen würden nicht nur die eigentlichen Steuerbezugshandlungen fallen, sondern auch alle auf Feststellung des Steueranspruches gerichteten Amtshandlungen, die dem Steuerpflichtigen zur Kenntnis gebracht würden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz erscheine es sogar als gerechtfertigt, den Begriff der Einforderungshandlung so weit zu fassen, dass er auch Mitteilungen einschliessen könne, die zwar das Veranlagungsverfahren nicht konkret weiterführten, aber dem Bürger den Willen der Behörden kund täten, weiterhin auf die Realisierung der Steuerforderung hinzuarbeiten (BGE 126 II 1 ff., insbesondere S. 3 und 6). c. Im Protokollauszug der Zivilschutzstelle X. vom 19. November 1993 bzw. in der Schutzraumkontrolle vom 9. November 1993 ist zweifellos eine solche Unterbrechungshandlung zu sehen. Zwar ist festzuhalten, dass der Protokollauszug an den Ehemann und heutigen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin adressiert war und sich damit an den falschen Passivlegitimierten richtete. Aus dem Protokollauszug geht indessen deutlich hervor und ist nicht bestritten, dass die Beschwerdeführerin am 9. November 1993 anlässlich der Schutzraumkontrolle persönlich anwesend war und persönlich auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, den Schutzraum mit der Bezahlung des Ersatzbeitrages von Fr. 16'250.- aufzulösen. Damit wurde nicht nur das «Veranlagungsverfahren» einen Schritt weitergeführt, sondern der Beschwerdeführerin auch unmissverständlich kund getan, dass die Behörden nach Wahl der Beschwerdeführerin entweder auf die gesetzmässige Errichtung der Schutzräume oder aber auf die Realisierung der Ersatzbeiträge hinarbeiteten. Demzufolge begann anlässlich der Schutzraumkontrolle vom

E. 9

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Verjährungsfrist für Forderungen der vorliegenden Art zehn Jahre beträgt. Diese zehnjährige Verjährungsfrist ist rechtzeitig unterbrochen worden und hat neu zu laufen begonnen. Die zweite Laufzeit ist noch nicht abgelaufen. Eine absolute Verjährungsfrist für Forderungen der vorliegenden Art ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Selbst wenn man eine solche annehmen wollte, würde sie 30 Jahre betragen. Auch diesfalls wäre die absolute Verjährung noch nicht eingetreten. Damit ergibt sich, dass die Beschwerde als unbegründet, abzuweisen ist. 7

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 67.117 - Auszug aus einem Entscheid der Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten vom 24. Mai 2002. Die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde vom Bundesgericht am 6. Dezember 2002 abgewiesen [2A.319/2002] In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2003 Année Anno Band 67 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 005 816 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.